

dieser Resolution und namentlich über gute Praktiken im Bereich der Erziehung und der wirksamen Teilhabe von Minderheiten an Entscheidungsprozessen Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/163

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/163. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁹ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³²⁰, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³²¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³²² und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³²³,

insbesondere unter Hinweis auf Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird,

in Anbetracht des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³²⁴, insbesondere der Verpflichtung der Staaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

sich dessen bewusst, dass in Anbetracht der prekären Lage von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen sowie Frauen und Mädchen besondere Wachsamkeit erforderlich ist,

unter Hinweis auf die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem³²⁵ und die Einrichtung einer Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege,

betonend, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit die Herrschaft des Rechts zu verankern und die Menschenrechte in der Rechtspflege zu fördern, insbesondere in Postkonflikt-situationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/124 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/39 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998³²⁶ und der Resolution 1999/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 über Jugendrechtspflege,

1. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, einschließlich in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine unter anderem auch den Faktor Geschlecht berücksichtigende Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, ange-deihen zu lassen;

4. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit, die einzelstaatlichen Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen zu stärken, insbesondere durch eine Reform des Gerichtswesens, der Polizei und des Strafvollzugs;

5. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre einzelstaatlichen Kapazi-

³¹⁹ Resolution 217 A (III).

³²⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

³²¹ Resolution 39/46, Anlage.

³²² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³²³ Resolution 44/25, Anlage.

³²⁴ Resolution 34/180, Anlage.

³²⁵ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

³²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

täten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen um finanzielle und technische Hilfe zur Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege wohlwollend zu reagieren;

7. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen, *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen zur Bereitstellung Beratender Dienste und technischer Hilfe;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Hohe Kommissarin der Frage der Jugendrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmet, und ermutigt sie, in dieser Hinsicht im Rahmen ihres Mandats weitere Aktivitäten zu unternehmen;

9. *legt* den Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

10. *fordert* die Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege *auf*, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern zu verstärken, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu vereinen, um die Wirksamkeit der Programmausführung zu erhöhen;

11. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege eng miteinander abzustimmen;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wieder aufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, eine systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

13. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/164

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen ohne Gegenstimme bei 58 Enthaltungen³²⁷ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/164. Menschenrechte und Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁸, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³²⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³³⁰,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen³³¹,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³² und in denen die Konferenz bekräftigt hat, dass der Terrorismus in der Tat auf die Zerstörung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993, 49/185 vom 23. Dezember 1994, 50/186 vom 22. Dezember 1995 und 52/133 vom 12. Dezember 1997,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 52/133, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuholen,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Menschenrechtskommission und insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/27 vom 26. April 1999³³³ sowie den einschlägigen Resolutionen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte³³⁴,

höchst beunruhigt darüber, dass trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zu nichte zu machen,

³²⁷ Einzelheiten siehe Anhang II.

³²⁸ Resolution 217 A (III).

³²⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³³⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³¹ Siehe Resolution 50/6.

³³² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³³⁴ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.